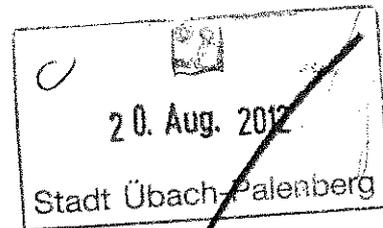


Üb.-Palenberg den 17.08.2012



An
Den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg
Herrn Wolfgang Jungnitsch
Rathausstraße 4
52531 Üb.-Palenberg

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO NRW).

- Beschlussvorschlag: -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ich bitte Sie, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratsitzung zu setzen.

Der Rat möge beschließen, eine Resolution an den Landtag NRW zu richten in der gefordert wird:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg schließt sich der Auffassung zahlreicher anderer Kommunen in NRW an und fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, die nach § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG) bestehende Pflicht zur Dichtheitsprüfung/Funktionsprüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen aufzuheben bzw. auszusetzen, bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung getroffen wird.

Begründung:

Nordrhein- Westfalen ist eines der wenigen Bundesländer, das mit § 61a LWG NRW eine landesrechtliche Vorschrift zur Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen erlassen hat. Fast alle anderen Bundesländer haben eine derartige landesrechtliche Verpflichtung nicht durchgeführt.

Für eine landesrechtliche Regelung besteht auch gar keine Notwendigkeit (mehr), da seit 01.03.2010 die Gesetzgebungskompetenz hierfür auf den Bund übergegangen ist und der Bund auch bereits in § 61 Abs. 2, 3 WHG eine grundsätzliche Regelung getroffen hat.

Sobald hierfür die noch **ausstehende** Rechtsverordnung vorliegt, kann diese Vorschrift nach Maßgabe der dann festgelegten Einzelheiten zur Anwendung kommen. Es können sogar ausdrücklich Voraussetzungen getroffen werden, nach denen **keine** Pflicht zur Selbstüberwachung besteht. (§ 61 (3) Wasserhaushaltgesetz - Bund)

Fakt ist – es gibt deutschlandweit keine Beweise für eine konkrete Grundwassergefährdung durch *möglicherweise (Generalverdacht) undichte private Abwasserrohre. (Anlage 1)*

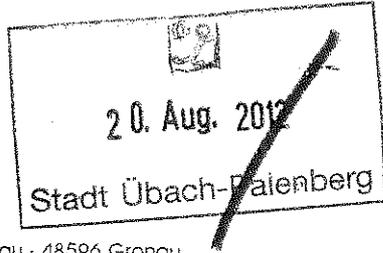
Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht gerechtfertigt, dass NRW einen landespolitischen Alleingang unternimmt und seinen Bürgern finanzielle Belastungen auferlegt, die ihnen in anderen Bundesländern nicht zugemutet werden.

Außerdem ist noch offen, welche Anforderungen die zu erwartende Rechtsverordnung (zum WHG) stellen wird, so dass nicht auszuschließen ist, dass in NRW jetzt Regelungen zur Anwendung kommen, die bald – aufgrund der zu erwartenden Rechtsverordnung – keine Gültigkeit mehr haben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Weitere Anlagen

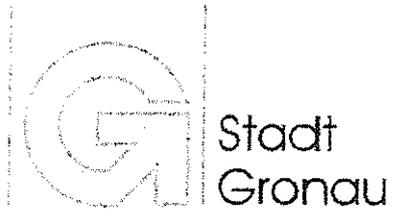
- Resolution an den Landtag- NRW Stadt Gronau



Stadt Gronau - 48596 Gronau

An den
Präsidenten des Landtages NRW sowie
die Vorsitzenden der Fraktionen
im Landtag NRW

Düsseldorf



DER BÜRGERMEISTER

Rathaus:
Konrad-Adenauer-Str. 1

Nebenzelle:
Eper Amishaus
Agalhostr. 39

Fachbereich/-dienst:
Innere Verwaltung

Auskunft erteilt:
Herr Hollenberg

E-Mail:
d.hollenborg@gronau.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Telefax Durchwahl	Telefon Durchwahl	Datum
	100	12-74 12	12-4 12	30.11.2011

Resolution an den Landtag NRW zur Dichtheitsprüfung gem. § 61a des Landeswassergesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende im Landtag NRW,

der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Resolution an den Landtag NRW zur Dichtheitsprüfung gem. § 61a des Landeswassergesetzes einstimmig beschlossen:

Der Rat der Stadt Gronau schließt sich der Auffassung zahlreicher anderer Kommunen in NRW an und fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, die nach § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG) bestehende Pflicht zur Dichtheitsprüfung von bestehenden privaten Abwasserleitungen aufzuheben bzw. auszusetzen, bis eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung getroffen wird.

Ich bitte um Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Holtwisch
Bürgermeister

Sparkasse

BLZ 401 540 06 Kto. 3194
SWIFT-Code: WELADED1GRO
IBAN DE: 18401540060000003194
BLZ 401 240 24 Kto. 100952500
BLZ 403 700 79 Kto. 351 539 2
BLZ 400 800 40 Kto. 0463024300
BLZ 400 605 60 Kto. 485994
BLZ 440 100 46 Kto. 22402-461

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8.00 - 16.00 - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Rathaus-Service Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr
Fachbereich Soziales:
Mo., Di., Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr,
Mi.: geschlossen
Do.: 14.00 - 16.00 Uhr

Telefonzentrale:
02562/12-0
Telefax 02562/12-200
Internet:
<http://www.gronau.de>
E-mail: info@gronau.de

Lieferadresse:
Konrad-Adenauer-Str. 1
48599 Gronau

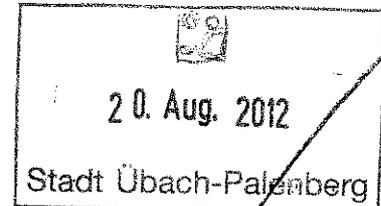
Volksbank
Deutsche Bank
Dresdner Bank
Sparda-Bank
Postbank D/Inid

Antwort

**der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage
der Abgeordneten Ralph Lenkert, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald,
Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Ulla Lötzer, Ingrid Remmers, Sabine Stüber,
Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.**

Stand der Rechtsverordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz

- Bundestagsdrucksache 17/8259 -



Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom Juli 2009, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010, enthält unter § 61 Verpflichtungen zur Selbstüberwachung des in einen Vorfluter eingeleiteten behandelten Abwassers oder des indirekt eingeleiteten Abwassers in eine Abwasseranlage. Weitere Überwachungspflichten betreffen die Überwachung des Zustands und der Funktionsfähigkeit einer Abwasseranlage, den Betrieb sowie die Art, Menge und Inhaltsstoffe des Abwassers. Die genauen Regelungen sollen nach Maßgaben von Rechtsverordnungen erfolgen.

Die Begrifflichkeit „Abwasseranlage“ ist im Wasserhaushaltsgesetz undefiniert. In dem mit Datum vom 31. Juli 2011 aufgehobenen Wasserhaushaltsgesetz war der Begriff ebenfalls undefiniert, durch den insbesondere Bezug auf WHG § 7a mit den dortigen Ableitbedingungen des behandelten Abwassers in die Vorfluter war jedoch angedeutet, dass sich der Begriff auf Abwasserbehandlungsanlagen bezog.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Für welches Datum ist der Erlass der im WHG § 61 genannten Rechtsverordnungen geplant und wann ist mit dem Erlass tatsächlich voraussichtlich zu rechnen?

Ein konkretes Planungsdatum für den Erlass einer Verordnung zur Selbstüberwachung besteht nicht.

2. Für welches Datum ist der Erlass der sonstigen im WHG genannten Rechtsverordnungen geplant und wann ist mit dem Erlass tatsächlich voraussichtlich zu rechnen?

Aufgrund des WHG wurden bereits folgende Rechtsverordnungen erlassen:

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377f.)
- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)

Aufgrund des WHG sind folgende Rechtsverordnungen geplant:

- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im Wasserrecht (Industrieemissionen - Verordnung Wasser); Umsetzung bis Ende 2012
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Erlass geplant bis Ende 2012
- Neue Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV); Erlass geplant bis Ende 2013.

3. Wird in den unter Frage 1 genannten Rechtsverordnungen der Begriff „Abwasseranlage“ definiert?

Wenn ja, wie lautet die Definition?

Eine Definition des Begriffs „Abwasseranlage“ in einer der genannten Verordnungen ist nicht beabsichtigt.

4. Auf welche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung bezog sich die unter § 18b und § 18c genannte Begrifflichkeit „Abwasseranlage“ des am 31. Juli 2009 aufgehobenen bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes?

Der in § 18b WHG a. F. verwendete Begriff „Abwasseranlage“ umfasste alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Der Begriff umfasste damit insbesondere Abwasserleitungen (Kanalisationen) und Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen).

§ 18c WHG a. F. regelte für Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, das Erfordernis einer behördlichen Zulassung.

5. Ist geplant, die unter § 18b und § 18c genannte Begrifflichkeit „Abwasseranlage“ des am 31. Juli 2009 aufgehobenen bisherigen Wasserhaushaltsgesetzes in den unter § 61 Wasserhaushaltsgesetz genannten Rechtsverordnungen auf andere abwassertechnische Einrichtungen zu erweitern?

Wenn ja, auf welche?

Eine derartige Planung besteht nicht.

6. Ist eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes geplant, in der eine Definition des Begriffs „Abwasseranlage“ vorgesehen wird?

Wenn ja, wie lautet die Definition?

Auch das am 1. März 2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz verwendet in Abschnitt 2 des Kapitels 3 den Begriff „Abwasseranlage“, der im

selben Sinne wie in § 18b WHG a. F. zu verstehen ist. Eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, die eine Definition des Begriffs „Abwasseranlage“ enthält, ist nicht geplant.

7. Ist geplant, bei den im § 61 WHG genannten Rechtsverordnungen häusliches Abwasser von den Überwachungspflichten frei zu stellen?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung dies, insbesondere unter Berücksichtigung der Nichtgeltung der bisherigen Indirekteinleiterverordnung für häusliches Abwasser?

Die Frage, ob bestimmte Abwasserarten von Überwachungspflichten freigestellt werden, wird im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Weiterentwicklung der Abwasserverordnung zu klären sein.

8. Liegen der Bundesregierung Gutachten vor, in denen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch kommunale Abwasserleitungen quantifiziert und bewertet wurden?

Wenn ja, bitte die Datenquellen angeben.

Gutachten, die eine genaue quantitative Beurteilung der Beeinträchtigung von Grundwasser durch kommunale Abwassereinleitungen erlauben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Liegen der Bundesregierung Gutachten vor, in denen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen quantifiziert und bewertet wurden?

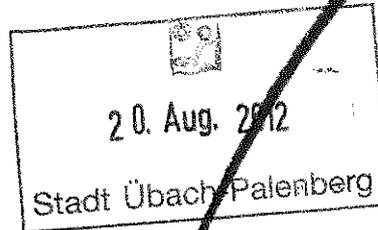
Wenn ja, bitte die Datenquellen angeben.

Gutachten, die eine genaue quantitative Beurteilung der Beeinträchtigung von Grundwasser durch häusliche Schmutzwasseranschlussleitungen erlauben, liegen der Bundesregierung nicht vor.



Herrn
Ralph Lenkert, MdB

im Hause



Berlin, 12. April 2012
Geschäftszeichen: WD 3-106/12
Anlagen: 1

Leiter
Fachbereich WD 3
- Verfassung und Verwaltung -

Ministerialrat
Prof. Dr. Sven Hölscheidt

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Dr. Birgit Schröder
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32325
Fax: +49 30 227-36471
vorzimmer.wd3@bundestag.de

Dienstgebäude:
Luisenstraße 17
10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

unter Bezug auf Ihren Auftrag vom 7. März 2012 erhalten Sie mit diesem Schreiben die

Kurzinformation WD 3 – 3000 – 078/12
Vereinbarkeit des § 61a Landeswassergesetz NRW
mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes

Auswirkungen der Einführung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Unser Fachbereich steht Ihnen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Schröder



Kurzinformation

**Vereinbarkeit des § 61a Landeswassergesetz NRW mit der
Kompetenzordnung des Grundgesetzes**
Auswirkungen der Einführung des Wasserhaushaltsgesetzes

Birgit Schröder

**Vereinbarkeit des § 61a Landeswassergesetz NRW mit der
Kompetenzordnung des Grundgesetzes**

Auswirkungen der Einführung des Wasserhaushaltsgesetzes

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Dr. Birgit Schröder/
geprüfte Rechtskandidatin Alexandra Tsesis
Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 078/12
Abschluss der Arbeit: 11. April 2012
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
Telefon: +49-30-227-32325

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

1. Thematik

Zu erörtern ist die Vereinbarkeit des § 61a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen¹ mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).² Fraglich ist zunächst, ob der Bund in Gestalt des § 61 WHG eine abschließende Regelung getroffen hat, die eine landesrechtliche Regelung in Bezug auf Abwasseranlagen ausdrücklich ausschließt. Ferner ist zu klären, ob in diesem Fall § 61 Abs. 2 WHG durch Landesrecht ausgedehnt, eingeschränkt oder konkretisiert werden kann. Desweiteren ist fraglich, ob § 61 Abs. 2 WHG die Gleichbehandlung privater und öffentlicher Abwasseranlagen normiert und ob die unterschiedliche Behandlung privater und öffentlicher Abwasseranlagen durch landesrechtliche Vorschriften einen Widerspruch beziehungsweise eine Abweichung vom Bundesrecht darstellt.

2. Stellungnahme

Zu der skizzierten Fragestellung wurde am 3. Februar 2012 ein umfassendes Gutachten vom Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen erstellt.³ Diese Gutachten setzt sich ausführlich mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung auseinander und wertet diese plausibel und nachvollziehbar aus. Es verwertet insbesondere auch die beiden aktuellen Ausarbeitungen von Prof. Muckel, die sich konkret mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für § 61a Landeswassergesetz nach Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes befassen.⁴

Nach Prüfung des o.g. Gutachtens und umfassender Recherche sind darüber hinaus keine weiteren Informationen zu dieser Fragestellung ersichtlich. Daher wurde von einem eigenständigen Gutachten des Fachbereichs Abstand genommen.


(Dr. Birgit Schröder)


(Alexandra Tsesis)

-
- 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995.
 - 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
 - 3 Abrufbar unter: http://www.vdrk.de/wb/media/download_gallery/NRW/2012_02_28_Gutachten_NRW_%2061_a.pdf.
 - 4 Muckel, Kurzgutachten zur Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Regelung über die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen in § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW; abrufbar unter: bizdcr.npage.de/get_file.php?id=19129486&vnr=665812; Muckel, VBl NRW 2012, S. 1-5.